

Abschrift.

8/16 J.200/33.

XII H.23/33.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen den Parteisekretär, früher M.d.R.,  
[ ] Ch [ ] H [ ] aus Kiel, [ ], geboren am  
[ ] zu Heuwisch in Norder-Dithmarschen,  
z.Zt. in der Gefangenenanstalt I in Leipzig in Haft,  
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, 4.Strafsenat, in der öffentlichen  
Sitzung vom 27. Juni 1933, an welcher teilgenommen haben  
als Richter:

der Reichsgerichtsrat Mengelkoch als Vorsitzender,  
die Reichsgerichtsräte Dr.Klimmer und Dr.Froelich  
sowie die Landgerichtsdirektoren Dr.Lersch und Rusch,  
als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwaltschaftsrat Thomsen,  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Regierungsoberinspektor Peters,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen eines Verbrechens der Vorberei-  
tung des Hochverrats in Tateinheit mit einem Vergehen gegen  
§ 1 Abs. 2 der Verordnung vom 10. November 1920 zu einer  
Gefängnisstrafe von einem Jahr neun Monaten  
und zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt.

Vier Monate drei Wochen der Strafe sind durch die Unter-  
suchungshaft verbüßt.

Im Rahmen des § 41 Abs. 2 StGB. sind alle Exemplare des  
Flugblatts „S.P.D. Führung bringt Hitler zur Macht.“ nebst  
den zu ihrer Herstellung bestimmten Formen und Platten unbrauch-  
bar zu machen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

G r u n d e .

I.

Die Kommunistische Partei ( KPD. ) betreibt den gewaltsamen Sturz der Reichsverfassung, die Proklamierung der Diktatur des Proletariats und die Errichtung einer Arbeiter- und Bauernregierung nach russischem Muster. Da sie weiß, daß dieses Ziel nicht auf legalem Weg durch eine Abstimmung im Parlament erreicht werden kann, sondern nur durch die Zertrümmerung des bürgerlichen Staates im Wege des bewaffneten Aufstandes und des Bürgerkriegs, suchte die KPD., bis ihr das durch die politischen Ereignisse der letzten Zeit erheblich erschwert wurde, die Massen geistig zu beeinflussen und durch eine großzügig angelegte Verhetzung zum gewaltsamen Umsturz aufzupeitschen. Eines der wichtigsten Mittel der KPD., die Massen in diesem Sinne zu bearbeiten und in ihnen den Glauben an die Notwendigkeit des Umsturzes zu befestigen, war die kommunistische Presse, die sich täglich von neuem mit Zeitungen, Zeitschriften, Flugblättern, Plakaten u.a. an das Proletariat wandte und ihm bestimmt und eindeutig sagte, daß es nur durch den bewaffneten Aufstand seine Lage verbessern könne. Daneben war die KPD. eifrig bemüht, die Machtmittel des Staates, diese ihre gefährlichsten Gegner unschädlich zu machen, indem sie versuchte, Heer, Polizei und Marine durch planmäßige Verhetzung und Zersetzung zu untergraben, damit sie bei der bevorstehenden Auseinandersetzung dem Staate den Gehorsam verweigern und zu Gunsten des revolutionären Proletariats Stellung nehmen sollten. Dabei war und ist sich die KPD. voll bewußt, daß sie den Endkampf um die Macht nur aus einer unmittelbaren revolutionären Situation, also nur aus einer solchen Gestaltung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse wagen kann, die in weitem Umfang den Erfolg verbürgt. Die KPD. war deshalb von jeher eifrig darauf bedacht, den Eintritt dieser unmittelbaren revolutionären Situation vorzubereiten und zu beschleunigen. Als ein besonders geeignetes Mittel zur Herbeiführung dieses Erfolges betrachtet sie, wie sich aus der kommunistischen Literatur ergibt und in einer Reihe von Urteilen des Senats ( vgl. die in der Anklage aufgeführten ) festgestellt ist, den Streik, insbesondere aber den politischen Massen- und den Generalstreik.

In der illegalen Druckschrift „ Sturmbanner, Kampforgan der Werktätigen der Wasserkante gegen Faschismus für Sozialismus " wird in der

der Nr. 8 des Jahrgangs 1932 der Generalstreik als Vorstufe des bewaffneten Aufstandes bezeichnet und gesagt:

„ Der Streik ist in der gegenwärtigen Situation die wichtigste Waffe des Proletariats in ihrem Klassenkampf gegen seine Feinde.

Die Teilstreiks, die an verschiedenen Stellen jetzt stattfinden, müssen ausgeweitet werden zu großen Massenstreiks; gegen die Pläne einer Hitler-Regierung, gegen die faschistische Diktatur, muß das Mittel des politischen Massenstreiks angewandt werden.

Es gilt auf dem Wege über diese Streiks den Generalstreik vorzubereiten. ....

Die Kommunisten reden nicht nur von Generalstreik, sie organisieren ihn.

Die Kommunisten halten das Mittel des Generalstreiks nicht für ein Allheilmittel, aber sie erkennen seine Bedeutung im Kampf des Proletariats. Die Kommunisten wissen, daß der Generalstreik allein nicht den Kapitalismus stürzen kann, der Generalstreik kann den bewaffneten Aufstand nicht ersetzen, aber der Generalstreik ist in einer akut revolutionären Situation die Vorstufe dieses Aufstandes. Der Generalstreik ist ein Kampfmittel zur Zurückschlagung von Angriffen der Bourgeoisie. Deswegen organisieren die Kommunisten den Generalstreik.“

In der kommunistischen Monatsschrift „ Der Propagandist “ heißt es im Heft 5 vom Mai 1931 auf S. 12 in dem Aufsatz:

„ Politischer Massenstreik und der Straßenkampf in Moskau“:

„ Der Streik, namentlich der politische Massenstreik, ist eine der wichtigsten Kampfformen, führt er doch bei der weiteren Entwicklung des Kampfes zum Generalstreik. Dieser wiederum stellt den bewaffneten Aufstand auf die Tagesordnung.“

Die illegale Druckschrift „ Rote Sturmflagge “ vom September 1932 fordert das Proletariat zum Generalstreik gegen die faschistische Generalsdiktatur der Regierung Papen-Schleicher auf und verbreitet sich in mehreren Aufsätzen eingehend über die Bedeutung des politischen Massenstreiks. Auf S. 2 heißt es z.B.

„ Jetzt ist es Aufgabe aller Kommunisten, den Massen den Weg zum revolutionären Proletariat zu erleichtern.

Mit welchen Mitteln erreicht die Bolschewiki den Übergang der Massen ins Lager der Revolution? „Das wichtigste Mittel dieses Übergangs war der Massenstreik“ sagt Lenin. ....

Durch den politischen Massenstreik werden nicht nur die rückständigen Schichten des Proletariats in die Bewegung gerissen. In diesem Kampf wird zugleich die proletarische Hegemonie im Befreiungskampf aller unterdrückten Schichten gegen den Kapitalismus verwirklicht und gesichert.

Warum ist gerade heute der Massenstreik die entscheidende scharfe Waffe der deutschen Arbeiterklasse? Heute gilt es, die breitesten Schichten des Proletariats in den Kampf gegen die faschistische Militärdiktatur zu führen. Es gilt, mit der Waffe des Massenstreiks, der, wie Lenin sagt, die „proletarische Agitationsmethode zur Aufrüttelung, Zusammenschweißung und Heranziehung der Massen in den Kampf“ ist, die Voraussetzung für den Sieg der Arbeiterklasse zu schaffen.“

Welche Bedeutung in kommunistischen Kreisen dem Massenstreik beigemessen wird, ergibt sich besonders deutlich aus dem Buch: „Der Massenstreik im Kampfe des Proletariats“ von P. Langner (Internationaler Arbeiter = Verlag G.m.b.H. Berlin C 25). Das Buch stellt die wichtigsten Massenstreikbewegungen der Vergangenheit zusammen, zieht aus ihnen, insbesondere aber aus den Schwächen und Fehlern, die bei den einzelnen Streiks zutage traten, Lehren und Schlußfolgerungen und verfolgt so den Zweck, „die revolutionären Traditionen der Arbeiterklasse lebendig zu machen“. Das Buch von P. Langner wird in der Nr. 240 der „Roten Fahne“ vom 30. September 1931 in einem Artikel besprochen, an dessen Spitze der folgende Beschluß des Zentralkomitees der KPD. vom 17. Januar 1931 steht: „Mit der Verschärfung der Situation, der Entstehung von Tendenzen einer revolutionären Krise wird der politische Massenstreik zum wichtigsten Kampfmittel in dieser Situation“. In dem Artikel wird das Buch P. Langners als „ein grundlegendes kommunistisches Buch und als wichtige Waffe in der Hand jedes Kommunisten, der die Massen für den siegreichen Kampf gegen die Bourgeoisie organisieren will“, bezeichnet.

Dem Angeklagten ist zur Last gelegt, daß er im Januar und Februar 1933 zu Kiel in einem Flugblatt zum politischen Massenstreik und zum Generalstreik sowie zum Sturze der Hitler-Regierung aufge-

for=

fordert und sich dadurch eines Verbrechens der Vorbereitung des Hochverrats nach §§ 81 Ziff.2, 86, 73 StGB. sowie eines Vergehens gegen § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 10. November 1920 ( RGBl. S. 1865), betreffend die Stilllegung von Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen, schuldig gemacht habe.

## II.

Die Hauptverhandlung hatte folgendes Ergebnis.

### 1. Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten und seine politische Einstellung.

Der Angeklagte, dessen Vater in Wesselburen Versandleiter einer Großfirma war, hat die Volksschule in Wesselburen besucht und war nach Beendigung der Schulzeit zunächst zwei Jahre in der Landwirtschaft beschäftigt. Dann war er zwei Jahre lang Versandarbeiter in einem Gemüsegroßgeschäft in Wesselburen wie sein Vater. Von 1912 an diente er als aktiver Soldat und nahm später am Weltkrieg teil. Er wurde dreimal verwundet und erhielt das EK II ( wie er in der Hauptverhandlung behauptet hat, auch das EK I ) und rückte nach der Stammrolle zum Sergeanten vor. Das erste Halbjahr 1918 war er als Kriegsbeschädigter bei einem Trainbataillon.

Im Felde wurde der Angeklagte durch mehrere Schüsse am Kopf, an der Schulter, am Arm und im Gesicht verletzt. Wegen des Kopfschusses war er sechs Monate im Lazarett und erhielt er, als er am 4. Juli 1918 entlassen wurde, eine Rente von 50%; die Rente ist heute auf 30% herabgesetzt. Als Folge des Kopfschusses sollen sich zwei Jahre lang Epilepsie ähnliche Anfälle eingestellt haben.

Nach dem Kriege war der Angeklagte von 1918-1922 als Vieh- und Pferdehändler in Wesselburen tätig. Bereits nach Ausbruch der Revolution wurde er 2. Vorsitzender des Arbeiter- und Soldatenrats in Wesselburen und gründete als solcher eine Ortsgruppe der SPD.. Anfangs 1919 schied er aus der SPD. aus, weil er erkannt haben wollte, daß sie den Marxismus verrate und blieb zunächst ein halbes Jahr lang parteilos. Ende 1919 oder Anfang 1920 gründete er in Wesselburen eine Ortsgruppe der KPD. und wurde ihr Vorsitzender. Er blieb dies, bis er im Juli oder August 1923 aus Wesselburen flüchtete, da er eine viermonatige Gefängnisstrafe verbüßen sollte und überdies fürchtete, wegen seiner politischen Tätigkeit verfolgt zu werden. Seit 1919 war er auch Stadtverordneter in Wesselburen.

Der

Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung erklärt, daß er heute wie früher ein überzeugter Kommunist im Sinne der marxistischen Lehre sei und hat angegeben, er sei zu dieser seiner Anschauung durch die Erfahrungen gekommen, die er im Kriege und in der Nachkriegszeit gemacht habe; bei dieser Einstellung werde er immer bleiben. Die Ziele des Kommunismus billigt er; sie können nach seiner Ansicht nur durch den gewaltsamen Umsturz der bisherigen Gesellschaftsordnung erreicht werden. Da sich die Bourgeoisie die Macht ohne Kampf nicht werde nehmen lassen, müsse der letzte Akt bei Übernahme der Macht notwendig gewaltsam sein; die Interessen des Proletariats verlangten, daß der bürgerliche Staat zertrümmert und an seine Stelle die Diktatur des Proletariats und der Staat des Kommunismus, der Staat der klassenlosen Gesellschaftsordnung, gesetzt werde.

Als der Angeklagte im August 1923 aus Wesselburen flüchtete, begab er sich zunächst zur kommunistischen Bezirksleitung nach Hamburg, wurde aber von dieser an die Zentrale in Berlin gewiesen, da er durch seine politische Tätigkeit im Bezirk Wasserkante als wertvolle Kraft bekannt geworden war. In Berlin erhielt er den Auftrag, als Sekretär nach Mecklenburg zu gehen, um dort die Landarbeiterbewegung im kommunistischen Sinne zu beeinflussen. Er schien hierzu besonders geeignet, da er aus bäuerlichen Verhältnissen stammte und in der Agitation sich schon Verdienste um die Partei erworben hatte. Er folgte dem Auftrag und trat, um nicht wegen der zu verbüßenden Strafe und wegen seiner früheren politischen Tätigkeit verhaftet zu werden, in Mecklenburg unter dem Namen „ Kurt Anders “ auf. Er war dann bemüht, die Ziele der KPD. auf jede Weise zu fördern, wurde aber gegen Ende 1923 abberufen, hielt sich darauf eine Zeitlang in Berlin, Hamburg und Wesselburen auf und kam Anfang Februar 1924 unter dem Namen „ Wilhelm Trautmann “ mit gefälschtem Paß nach Kottbus und im März 1924 nach Breslau. Die Abberufung soll nicht, wie in dem nachstehend aufgeführten Urteil festgestellt ist, wegen gewalttätigen Wesens gegen seine Mitarbeiter, sondern deswegen erfolgt sein, weil seine Verhaftung in Mecklenburg zu befürchten war.

Auf Grund der Tätigkeit, die der Angeklagte in Mecklenburg, in der Lausitz und in Schlesien im Interesse der KPD. entfaltete, wurde er vom Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik am 20. März 1926 wegen Vorbereitung des Hochverrats in Tateinheit mit Verbrechen nach § 7 Ziffer 4 und 5 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli

1922, §§ 6 und 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes und § 3 Abs. 2 der Verordnung über unbefugten Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 zu 5 Jahren Zuchthaus und einer Geldstrafe von 500 RM verurteilt. Der Rest der Strafe wurde durch die Amnestie vom 14. Juli 1928 (RGBl. I S. 195) erlassen. Die Strafe wurde im Strafregister auf Grund des § 7 der Amnestie getilgt. Die Berücksichtigung dieser Bestrafung für die Bemessung der im gegenwärtigen Strafverfahren zu verhängenden Strafe ist nach der Entscheidung RGSt. Bd. 60 S. 285, 287 trotz der Tilgung der Strafe zulässig.

Die Feststellungen des Urteils vom 20. März 1926 hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung teilweise anerkannt, teilweise als irrig bestritten. Er hat zugegeben, daß er in Mecklenburg in Städten und Dörfern zahlreiche kommunistische Versammlungen abgehalten, auf Kleinbauerntagungen zur Bildung von „Abwehrformationen“ aufgefordert, später als „militärpolitischer Leiter“ auch die Organisation von Hundertschaften (besonders in Rostock) in die Hand genommen und für die Durchführung der bevorstehenden Kämpfe Anweisungen erteilt hat, um so dem gewaltsamen Umsturz, den er bei der damaligen akut revolutionären Situation für nahe bevorstehend ansah, die Wege zu ebnen. Er gibt auch zu, für diese Zwecke Waffen und Munition gesammelt zu haben, bestreitet aber die Feststellungen des Urteils, daß er auch an der Bildung von „Partisanengruppen“ beteiligt gewesen sei und dazu Leute mit „ausgesprochenem Räubertalent“ gesucht habe; auch die Beschaffung von Sprengstoffen, insbesondere von Steinkohlen, die mit Dynamit gefüllt waren und zur Sprengung von Lokomotiven usw. dienen sollten, stellte er entschieden in Abrede. In der Lausitz und in Schlesien will der Angeklagte sich nur noch organisatorisch, nicht aber mit der Beschaffung von Waffen usw. betätigt haben, da damals die Situation nicht mehr akut revolutionär gewesen sei und es sich nur noch darum gehandelt habe, die bestehende Organisation aufrechtzuerhalten.

Nach der Entlassung aus der Strafhaft im August 1928 war der Angeklagte als Parteisekretär der KPD. in Heide, dann in Itzehoe und in Flensburg und seit Januar 1932 in Kiel tätig. Er gehörte daneben von 1929-1930 dem Kreistag des Kreises Steinburg, von 1929 bis zur Auflösung im Februar 1933 dem Provinziallandtag für die Provinz Schleswig-Holstein und seit März 1933 der Stadtverordnetenversammlung in Kiel an.

Seit 1930 war der Angeklagte Mitglied des Reichstags für den Wahlkreis Schleswig-Holstein. Der Reichstag wurde am 1. Februar 1933 aufgelöst ( RGBl. I S. 45 ); am 4. Februar 1933 wurde der Angeklagte, der keinem der Ausschüsse des Reichstags angehörte, verhaftet.

Außer der bereits erwähnten Strafe ist der Angeklagte vorbe= straft

- 1) durch Urteil des Schöffengerichts in Wesselburen vom 29. Fe= bruar 1912 - D 7/12 des Amtsgerichts Wesselburen - wegen Hausfriedensbruchs, Beleidigung und Sachbeschädigung zu 1 Monat Gefängnis,
- 2) durch Urteil des Amtsgerichts Wesselburen vom 21. Januar 1920 - C 11/20 - wegen Vergehens gegen §§ 7, 15a, 6 Abs. 1 der Verordnung vom 27. März 1916/17. August 1916 betr. Fleisch= versorgung zu 2 Tagen Gefängnis, 300 M Geldstrafe evtl. 30 Tagen Gefängnis,
- 3) durch Urteil des Schöffengerichts in Wesselburen vom 17. Ju= ni 1920 - C 95/20 des Amtsgerichts Wesselburen - wegen Belei= digung ( § 185 StGB.) zu 300 M Geldstrafe evtl. 30 Tagen Ge= fängnis,
- 4) durch Urteil des Schöffengerichts Wesselburen vom 27. Ok= tober 1921 - C 100/21 des Amtsgerichts Wesselburen - wegen Nötigung und Beleidigung ( §§ 240, 185, 43 StGB.) zu 500 M Geldstrafe evtl. 50 Tagen Gefängnis,
- 5) durch Urteil des Schöffengerichts Heide vom 15. Juni 1922 - 7 D 30/22 des Amtsgerichts Heide - wegen Hehleret ( § 259 StGB.) zu 2 Wochen Gefängnis,
- 6) durch Urteil der Strafkammer in Kiel vom 25. Mai 1923 - 2 J 1229/23 der Staatsanwaltschaft Kiel - wegen Begünsti= gung ( § 257 StGB.) zu 4 Monaten Gefängnis,
- 7) durch Urteil des Amtsgerichts in Tönning vom 12. Juni 1929 - D 5/29 - wegen Hausfriedensbruchs ( § 123 StGB.) zu 20 RM Geldstrafe evtl. 2 Tagen Gefängnis,
- 8) durch Urteil des Schöffengerichts in Liegnitz vom 18. Okto= ber 1929 - 3 J 590/29 der Staatsanwaltschaft Liegnitz - wegen Beleidigung und Körperverletzung ( §§ 185, 194, 223, 232 StGB) zu 30 RM Geldstrafe oder 3 Tagen Gefängnis und 3 Wochen Gefängnis,

- 9) durch Urteil des Schwurgerichts Altona vom 28. März 1930 - 5 pol. J. 90/29 der Staatsanwaltschaft Altona - wegen schweren Landfriedensbruchs, Körperverletzung mit Todeserfolg ( §§ 125 II, 227, 107a, 73 StGB. ) zu 1 Jahr 9 Monaten Gefängnis,
- 10) durch Urteil des Amtsgerichts Friedrichstadt vom 14. August 1930 - C 23/30 - wegen Hausfriedensbruchs ( § 123 StGB. ) zu 30 RM Geldstrafe, hilfsweise 3 Tagen Gefängnis,
- 11) durch Strafbefehl des Amtsgerichts Görlitz vom 7. Mai 1931 - 5 M 52/31 der Staatsanwaltschaft Görlitz - wegen Vergehens gegen das Gesetz zum Schutze der Republik und Beamtennötigung ( § 5 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes zum Schutze der Republik und § 114 StGB. ) zu 3 Monaten Gefängnis,
- 12) durch Strafbefehl des Amtsgerichts in Flensburg vom 21. Mai 1931 - 3 C 256/31 - wegen Paßvergehens ( § 1 Ziff. 7 der Verordnung über die Bestrafung gegen die Paßvorschriften vom 6. April 1923 ( RGBI I S. 249 ) ) zu 50 RM Geldstrafe, evtl. 10 Tagen Gefängnis,
- 13) durch Strafbefehl des Amtsgerichts in Flensburg vom 22. Mai 1931 - 3 C 271/31 - wegen Beleidigung und Körperverletzung ( §§ 185, 200, 196, 223 232 74 StGB. ) . Zu 1) 1 Monat Gefängnis, 2) 2 Monate Gefängnis, zusammengezogen in eine Gefängnisstrafe von 2 Monaten und 2 Wochen, zu 11 und 13: Durch Beschluß des Amtsgerichts Görlitz vom 29. Dezember 1931 ist eine Gesamtstrafe von 5 Monaten und 2 Wochen Gefängnis gebildet worden,
- 14) durch Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichts Flensburg vom 1. Juli 1931 - 2 L 7/31 der Staatsanwaltschaft Flensburg - wegen Widerstandes ( § 113 StGB. ) zu 150 RM Geldstrafe oder zu 10 Tagen Gefängnis.

Die Strafen zu Ziffer 8) mit 13) sind durch die Amnestie vom 20. Dezember 1932 erlassen, ohne im Strafregister getilgt zu sein. Die Tatbestände, die den Bestrafungen zu Grunde liegen, hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung für eine Reihe der Bestrafungen als harmlose, durch die politischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse bedingte Vorfälle hingestellt. Eine Nachprüfung dieses Vorbringens war ebensowenig möglich wie eine Nachprüfung der Einwände gegen das Urteil vom 20. März 1926.

2. Der Sachverhalt und die Einlassung des Angeklagten sowie ihre Würdigung.

a) Am 3. Februar 1933 wurden von der Polizei in Kiel in den Stadtteilbüros der KPD. Lehmborg Nr. 21a und Gaarden, Kieler Straße 22 Durchsuchungen vorgenommen. Dabei wurden im ersten Büro 240 Stücke und im zweiten 18 Stücke eines Flugblattes vorgefunden, das den Titel „S.P.D. = Führung bringt Hitler zur Macht“ trug und von dem Angeklagten verantwortlich gezeichnet war. Das Flugblatt wurde polizeilich beschlagnahmt. Es hat folgenden Inhalt:

„ in dem vor kurzem von der SPD.=Führung in Kiel herausgegebenen Jahresbericht für 1932 schreibt der Polizeipräsident a.D. und durch den Altonaer Blutsonntag besonders bewährte Führer der SPD. Otto Eggerstedt auf Seite 3 folgendes über den Kampf der Arbeiterklasse gegen die Papen- und Schleicherregierung und die von der SPD. eingenommene Verräterrolle der SPD. während dieser ganzen Periode:

„ Die Sozialdemokratie spielte in diesen ganzen Kämpfen bisher eine reichlich passive Rolle. Ohne aus der Not eine Tugend zu machen, kann gesagt werden, daß dies anfangs unter den zugegebenen Verhältnissen die einzig mögliche Rolle war. Jede aktive Abwehr der durch Hindenburgs Unterschrift verfassungsgemäß verbrämten Vorstöße der Reaktion hätten die Kräfte der Harzburger Front und die legalen, staatlichen Machtmittel zusammenschweißt. Aber diese passive Politik mußte uns bei den Wahlen Einbußen bringen “....

„ Diese Politik des Ausweichens, des Totstellens, die sich unter den gegebenen Verhältnissen zunächst als richtig erwies, kann aber nicht dauernd fortgesetzt werden. Schon der Anschein einer derartigen Einstellung würde der Reaktion einen Freibrief für alle Pläne und für alle Zeit ausstellen. “

Otto Eggerstedt plaudert hier aus der Schule. Otto Eggerstedt gibt hier mit dem Zynismus eines Polizeipräsidenten die Verräterrolle der SPD.=Führer zu. Er sagt: Wären wir nicht gegen Papen und Schleicher so passiv gewesen, hätten wir uns nicht immer, wenn die Arbeiter kämpfen wollten, totgestellt, dann hätten wir die Kräfte der Harzburger Front und die legalen staatlichen Machtmittel zusammenschweißt.

Das

Das gerade Gegenteil ist richtig ! Die jüngsten politischen Ereignisse sind Beweis dafür. Weil die SPD.-Führer im Interesse des Kapitalismus die Aufgabe haben, sich in jeder verschärften Situation totzustellen und die Arbeiterklasse passiv zu halten, konnte es überhaupt erst zu einer Papen- und Schleicherregierung kommen.

Otto Eggerstedt sagt: „ Man kann nicht immer ausweichen und sich totstellen. Schon der Anschein einer derartigen Einstellung würde der Reaktion einen Freibrief für alle Pläne und für alle Zeiten ausstellen.“ Otto Eggerstedt, der zuerst offen und zynisch von dem Verrat der SPD.-Führer durch ihre Passivität spricht, will nun noch wenigstens den „ Schein “ wahren. Wiederum ein neuer Betrug an den Mitgliedern und Wählern der SPD.. Die Reaktion und der Faschismus hat den von der SPD. ausgestellten Freibrief benutzt. Hitler, Papen, Hugenberg, Seldte haben die Macht ergriffen und versuchen nun, ihre „ Pläne für alle Zeiten “ durchzuführen.

Ist die SPD.-Führung nun bereit, ihre Politik des Ausweichens des Totstellens und der Passivität aufzugeben ? Hören wir, was Eggerstedt in demselben Jahresbericht auf Seite 4 sagt:

„ Die deutsche Wirtschaft braucht zur Gesundung, zur Ausnutzung der Konjunkturansätze, Ruhe. Im eigenen Interesse wird die Arbeiterschaft diese Ruhe nicht stören.“

Hitler und Hugenberg werden, „ um die deutsche Wirtschaft zur Gesundung zu bringen“, ungeahnte Lasten auf das werktätige Volk abwälzen. Eggerstedt und Kompagnie werden weiter ausweichen und sich totstellen, werden weiter ihre Passivität und ihren Verrat mit dem „ Interesse der Arbeiterschaft an der kapitalistischen Wirtschaft “ begründen. Das war die Tolerierungspolitik der SPD.-Führer gegenüber der Papen- und Schleicherregierung, das soll und wird sie auch gegenüber Hitler und Hugenberg sein.

Die deutsche Arbeiterklasse muß sich zum Kampf gegen den Faschismus und zum Sturz der Hitlerregierung in der antifaschistischen Einheitsfront zusammenfinden. Schafft Streik- und Kampfkomitees in den Betrieben, organisiert den politischen Massenstreik, rüstet zum Generalstreik und Hitler wird keine 14 Tage regieren!“

„ Druck und Verlag: KPD.Kiel,  
verantw.: Chr.Heuck, Kiel.“

b) Der Angeklagte gibt zu, daß er das Flugblatt verfaßt und herausgegeben hat und daß das Flugblatt in den Tagen vor seiner am 4. Februar 1933 erfolgten Verhaftung in Kiel verbreitet worden ist. Er bestreitet aber, sich dadurch der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen schuldig gemacht zu haben. Er bringt im einzelnen vor: er habe in dem Flugblatt sich nur mit der den Arbeitern schädlichen Politik der Sozialdemokratie auseinandersetzen und den Arbeitern zeigen wollen, daß die Sozialdemokratie das Erstarken des Faschismus verschuldet habe; wenn im letzten Absatz des Flugblattes zum politischen Massenstreik und zum Generalstreik aufgefordert werde, so habe er damit in keiner Weise eine hochverräterische Absicht verfolgt; Ende Januar habe durchaus keine revolutionäre Situation bestanden; er habe deshalb auch nicht damit rechnen können, daß sich aus politischem Massenstreik und Generalstreik revolutionäre Kämpfe entwickeln würden, die zum bewaffneten Aufstand führen; die Streikaufforderung habe nur defensiven Charakter gehabt und das Ziel verfolgt, gegen die Hitlerregierung zu protestieren; durch solche Proteststreiks sei von den Arbeitern schon öfter erreicht worden, daß eine ihnen mißliebige Regierung zurücktrat; so sei die Cunoregierung durch einen Massenstreik gestürzt worden; daß politische Streiks durchaus nicht stets die Ziele des bewaffneten Aufstandes oder auch nur die Auslösung von Tumulten verfolgten, habe auch der einstündige Generalstreik gezeigt, der in Lübeck anläßlich der Verhaftung des Reichstagsabgeordneten Dr. Leber stattgefunden und nur eine Stunde gedauert habe; dieser als Protestaktion gedachte Generalstreik sei ohne jede Gewaltanwendung vorübergegangen; so hätte auch der Streik, zu dem im Flugblatt aufgefordert wird, nur als Protest gegen die neue Reichsregierung gelten sollen. Der Angeklagte will gehofft haben, daß sich der antifaschistischen Front Arbeiter bis in die bürgerlichen Kreise hinein anschließen würden und daß der Reichspräsident, wenn die Arbeiter in ganz Deutschland die Arbeit niederlegten, dadurch veranlaßt werden könnte, von sich aus die Reichsregierung abzurufen; wäre das geschehen, dann wäre der Faschismus ausgeschaltet und die verfassungsmäßige Demokratie wiederhergestellt worden; die Demokratie sei gegenüber dem Faschismus das kleinere Übel für die KPD.; der Angeklagte habe sich mit der Aufforderung zum Proteststreik für die Wiederherstellung der Demokratie deshalb eingesetzt, weil auf ihrem Boden die Ziele der KPD. eher zu wirk-

wirklichen seien als unter dem Faschismus. Ein bewaffneter Aufstand im Februar 1933 sei unmöglich gewesen; die KPD. habe sich seit Ende 1932 in absoluter Defensivstellung befunden und nur noch protestieren können. Dafür, daß das die Überzeugung der kommunistischen Führer gewesen sei, hat der Angeklagte den Parteiführer Thälmann in einem Eventualantrag als Zeugen benannt. Daß das Flugblatt nicht als Aufforderung zum Hochverrat ausgelegt werden könne, ergebe sich auch daraus, daß das Flugblatt in der „Norddeutschen Zeitung“ vom 2. Februar 1933 veröffentlicht worden sei. Von dem Funkerlaß des Preussischen Ministers des Innern vom 1. Februar 1933, durch den der Polizei mitgeteilt wurde, daß die KPD. „den Umsturz über den Generalstreik“ plane, habe er keine Kenntnis gehabt; das Flugblatt sei schon vor dem Erlaß verfaßt und der Redaktion der „Norddeutschen Zeitung“ übergeben worden. Zur Arbeitsniederlegung in lebenswichtigen Betrieben werde in dem Flugblatt nicht aufgefordert; diese Betriebe befänden sich im Norden in Kiel = Wik, während das Flugblatt nur im Osten an die Werftarbeiter verteilt worden sei; wenn in dem Flugblatt vom „Kampf“ und vom „Sturz der Hitlerregierung“ gesprochen werde, so seien das nur bildlich zu nehmende Ausdrücke; auch durch einen reinen Proteststreik könne gegen die Hitlerregierung „gekämpft“ und die Regierung „gestürzt“ werden, ohne daß es zur Gewaltanwendung komme. Nach alledem liege zutage, daß der Angeklagte hochverräterische Ziele mit dem Flugblatt nicht verfolgt habe; wäre das der Fall gewesen, so würde er, wie er das immer getan habe, dafür eintreten und die Folgen tragen.

c) Der Senat kann dem Verteidigungsvorbringen des Angeklagten keinen Glauben beimessen und hält ihn auf Grund der Hauptverhandlung der ihm zur Last gelegten Straftaten für überführt. Gegen die Behauptung des Angeklagten, daß der politische Massenstreik und der Generalstreik, zu dem das Flugblatt aufrief, nur ein Proteststreik und eine Defensivaktion gegen die Hitlerregierung sein sollte, spricht in erster Linie der Wortlaut des Flugblatts. In ihm ist von einem „Proteststreik“ oder einer „Defensivaktion“ ebensowenig die Rede wie davon, daß der Reichspräsident durch die Streiks dazu bewogen werden sollte, von sich aus die neue Regierung zu entlassen. Es wird vielmehr in dem Flugblatt ausdrücklich gesagt, daß sich die Arbeiterklasse zum Kampf gegen den Faschismus und zum Sturz der Hitlerregierung in der antifaschistischen Einheitsfront zusammenfinden müsse

und

und daß Hitler keine 14 Tage regieren werde, wenn die Streiks, die das Flugblatt für nötig bezeichnet, organisiert würden. Diese Sätze können nur dahin gedeutet werden, daß die Ausdrücke „Kampf“ und „Sturz“ nicht bildlich, sondern in dem alten revolutionär=kommunistischen Sinne gemeint sind. Das ergibt sich deutlich auch daraus, daß der Angeklagte in dem Teile des Flugblatts, der dem letzten Absatz vorangeht, gegen die Sozialdemokratie gerade den Vorwurf erhebt, daß sie sich gegenüber dem Faschismus totstelle, sich passiv verhalte, nicht kämpfen wolle und so die Sache der Arbeiter verrate. Der Einwand des Angeklagten, daß die Situation damals nicht revolutionär gewesen sei, hat insofern eine gewisse Berechtigung als damals die Macht der Regierung in besonderem Maße befestigt war. Andererseits aber war die Situation für die KPD. doch insofern günstig, als sie infolge der Übernahme der Macht durch Hitler mehr als je hoffen konnten, es würde sich die antifaschistische Einheitsfront der Arbeiter zusammenschließen und es würden der KPD. insbesondere aus den Kreisen der Sozialdemokraten neue Anhänger oder doch Bundesgenossen im revolutionären Kampfe zuströmen. Der Angeklagte gibt ja selbst zu, daß er damit gerechnet habe, daß sich bis in die bürgerlichen Parteien hinein Arbeiter der Einheitsfront gegen den Faschismus anschließen würden. Nur aus diesem Grunde, nicht aber deshalb, um mit der SPD. politisch abzurechnen, hat der Angeklagte nach der Überzeugung des Senats in dem Flugblatt den Vorwurf des Verrats der Arbeiter gegen die sozialdemokratischen Führer erhoben. Wäre die Stärkung der kommunistischen Front durch Zuzug anderer Arbeiter in dem erwarteten Umfang eingetreten, dann wäre die Situation der KPD. in erheblichem Maße verbessert worden und die Aussicht auf einen erfolgreichen Kampf gestiegen. Weiterhin kommt in Betracht, daß der Angeklagte nach der Überzeugung des Senats genau erkannt hatte, daß es anfangs Februar 1933 höchste Zeit war, wenn noch etwas zur Verwirklichung der revolutionären Ziele der KPD. geschehen sollte. Schließlich muß zur richtigen Beurteilung des Flugblattes auch noch beachtet werden, daß der Angeklagte ein alter erfahrener, überzeugter und zu radikalen Maßnahmen neigender Funktionär der KPD. ist, der schon früher in Mecklenburg, in der Lausitz und in Schlesien den Bürgerkrieg mit allen Mitteln vorbereitet hat und deshalb mit 5 Jahren Zuchthaus bestraft worden ist. Bei einem radikalen Kommunisten wie dem Angeklagten kann nicht zweifelhaft sein, daß er auf das Genaueste

naueste über die Bedeutung unterrichtet war, die von der KPD. dem politischen Massenstreik und dem Generalstreik zugemessen wird. Er wußte also insbesondere, daß nach der kommunistischen Lehre „ diese Streiks die proletarische Agitationsmethode zur Aufrüttelung, Zusammenschweißung und Heranziehung der Massen in den Kampf ( vgl. oben S. 4 ) sind und die Voraussetzung für den Sieg der Arbeiterklasse schaffen “. Auf die Ausführungen oben Seite 3 ff. wird Bezug genommen.

Hiernach nimmt der Senat auf Grund des Inhalts des Flugblattes, insbesondere seines letzten Absatzes, auf Grund der damaligen politischen Situation der KPD., auf Grund der Persönlichkeit des Angeklagten und auf Grund der übrigen vorstehend hervorgehobenen Umstände als erwiesen an, daß der Angeklagte mit dem Flugblatt folgendes Ziel verfolgt hat: Er wollte die Arbeiter im letzten Augenblick aufrütteln und zu einer revolutionären Einheitsfront zusammenschweißen; er wollte durch politischen Massenstreik und Generalstreik eine akut revolutionäre Situation schaffen, aus der heraus sich dann der bewaffnete Aufstand entwickeln konnte. Ob die Bildung der Einheitsfront der Arbeiter, die Auslösung der Streiks und die Schaffung der akut revolutionären Situation gelingen würde, mag damals allerdings zweifelhaft gewesen sein; aber der Senat ist davon überzeugt, daß der Angeklagte bei der Abfassung des Flugblatts und seiner Weitergabe zur Verbreitung jedenfalls diesen Erfolg wollte. Dabei war er sich insbesondere bewußt, daß das Flugblatt, von jedem, der es las, nur so aufgefaßt werden konnte, daß es die Arbeiter zum politischen Massenstreik und zum Generalstreik und daran anschließend zum gewaltsamen Sturz der Reichsregierung auffordern wolle. Daß das Flugblatt in dem eben dargelegten Sinne aufgefaßt werden mußte, ergibt sich nach der Anschauung des Senats auch daraus, daß der Schlußabsatz des Flugblatts in der Norddeutschen Zeitung nur verstümmelt abgedruckt wurde. Der Abdruck des Flugblatts spricht, so wie er erfolgte, nicht für, sondern gegen den Angeklagten. Auch gegen den verantwortlichen Redakteur der Norddeutschen Zeitung ist ein Verfahren wegen Hochverrats eingeleitet worden.

Der Senat nimmt also an, daß es dem Angeklagten nicht, wie er behauptet, darum zu tun war, die verfassungsmäßige demokratische Regierung dadurch wiederherzustellen, daß der Reichspräsident veranlaßt wurde, die Reichsregierung zu entlassen. Aber selbst wenn es so wäre, würde sich der Angeklagte auch damit der Vorbereitung des

Hoch=

Hochverrats schuldig gemacht haben. Denn er hat in der Hauptverhandlung ausdrücklich hervorgehoben, daß er die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen demokratischen Regierung nur deshalb angestrebt habe, weil unter ihr für die Umsturzziele der KPD. ein viel günstigerer Boden sei als unter dem Faschismus; er habe gehofft, daß die KPD. unter der verfassungsmäßigen Demokratie ihre Ziele werde verwirklichen können.

Hiernach hat sich der Angeklagte der Vorbereitung des Hochverrats nach §§ 81 Ziff. 2, 86 StGB. schuldig gemacht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts wird der Tatbestand dieser Gesetzesvorschrift auch schon durch ganz entfernte Vorbereitungs-handlungen erfüllt, wenn diese dazu dienen, ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen ( hier den von der KPD. geplanten Umsturz ) zu fördern. Bei dieser Sachlage war es unerheblich, ob die kommunistischen Führer die politische Situation der KPD. damals wirklich so beurteilt haben, wie der Angeklagte es in seinem Beweisantrag behauptet hat. Er selbst hat jedenfalls nach der Überzeugung des Senats die Herbeiführung einer akut revolutionären Situation für möglich gehalten und durch das Flugblatt auf das Endziel, den gewaltsamen Umsturz, hinarbeiten wollen. Der Funkerlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 1. Februar 1933 ist für die Beurteilung des Sachverhalts durch den Senat nicht maßgebend, sondern nur der Sachverhalt selbst. Ob dem Angeklagten der Funkerlaß bekannt war oder nicht und ob er das Flugblatt vor oder nach dem Erlaß verfaßt hat, ist für seine Schuld nicht entscheidend.

Der Angeklagte hat sich weiter eines Vergehens gegen § 1 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 10. November 1920 ( RGBl. S. 1865 ) betr. die Stilllegung von Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen, schuldig gemacht. Das Flugblatt fordert alle Betriebe zum Streik auf; eine Ausnahme zu Gunsten der lebenswichtigen Betriebe ist in dem Flugblatt nicht enthalten. Eine solche Ausnahme konnte von dem Angeklagten auch gar nicht gewollt sein, weil die Streiks, wenn sie wirken und insbesondere die Ziele des Angeklagten fördern sollten, gerade die lebenswichtigen Betriebe umfassen mußten. Daß die Flugblätter nicht im Norden Kiels bei den lebenswichtigen Betrieben, sondern nur im Osten bei den Werftarbeitern verbreitet wurden, spricht, wenn es richtig ist, gegenüber dem ganz allgemein gehaltenen Wortlaut des Flugblatts

und

und gegenüber den Interessen des Angeklagten an einer möglichst weiten Ausdehnung der Streiks nicht dafür, daß die lebenswichtigen Betriebe ausgenommen sein sollten. Das Vergehen nach § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 10. November 1920 steht mit dem Verbrechen nach §§ 81 Ziffer 2, 86 StGB. nach § 73 StGB. in Tateinheit.

### 3. Strafzumessung.

Die Strafe ist nach § 73 StGB. aus dem § 86 StGB. als dem Gesetz zu entnehmen, das die schwerste Strafe androht. Die Verhängung einer Zuchthausstrafe hielt der Senat nicht für notwendig, da nicht nachgewiesen ist, daß der Angeklagte aus einer ehrlosen Gesinnung gehandelt hat. Dagegen war die Zubilligung mildernder Umstände angesichts der besonderen Gefährlichkeit der Handlung zu versagen. Aus dem gleichen Grunde kam die Verhängung einer Festungshaftstrafe nicht in Betracht, wobei zu Gunsten des Angeklagten gemäß § 2 StGB. der ab 1. Juni 1933 geänderte § 20 StGB. in seinem alten Wortlaut anzuwenden war. Bei der Bemessung der hiernach zu erkennenden Gefängnisstrafe, deren gesetzlicher Rahmen ein Jahr bis zu drei Jahren beträgt, war die bereits erwähnte besondere Gefährlichkeit der Handlung sowie das Vorleben des Angeklagten straferschwerend zu berücksichtigen, während zu seinen Gunsten in Betracht kam, daß durch das Flugblatt ein nachteiliger Erfolg nicht ausgelöst wurde und daß der Angeklagte sich zu der Tat auf Grund seiner politischen Überzeugung für verpflichtet glaubte. Hiernach erschien die ausgesprochene Strafe als schuldangemessen. Die Entscheidung über die Untersuchungshaft beruht auf § 60 StGB., die über die Unbrauchbarmachung auf § 41 StGB., die über die Kosten auf § 465 StPO. .

gez. Mengelkoch.

Klimmer.

Froelich.

Lersch.

Rusch.

---